

BEANTWORTUNG

der Motion Tumasch Cathomen, Bürglen, und Ratsmitglieder zu den Dienstaltersgeschenken an die Lehrpersonen (eingereicht und begründet 10. Dezember 2001)

I.

Am 10. Dezember 2001 reichte Landrat Tumasch Cathomen, Bürglen, mit 31 Mitunterzeichnenden folgende Motion ein:

1. Der Regierungsrat erarbeitet eine Übergangslösung für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke an die Lehrpersonen, bis eine definitive Lösung gefunden ist, welche für den ganzen Kanton Gültigkeit hat, damit keine Ungerechtigkeiten vorkommen können.
2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Antrag, wie die Lohnverluste korrigiert werden, indem er die alte Regelung wieder einführt.
3. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Lehrerbesoldung mit der Besoldung in den übrigen Zentralschweizer Kantonen standhält.

Als wesentliche Gründe für seine Motion erwähnt Landrat Cathomen, dass die neue Berechnungsart für die Dienstaltersgeschenke faktisch einer Streichung gleich komme und damit je nach Situation eine wesentliche Lohnneinbusse verbunden sei. Dies führe zu einer Verschlechterung des Arbeitsklimas und stehe im Widerspruch zur momentanen Situation mit grossem Mangel an Lehrpersonen und den schwankenden Schülerzahlen gerade in kleinen Gemeinden und einer sehr hohen Berufsbeanspruchung. Zudem werde die Rechtsgleichheit zu den kantonalen Schulen, wie Mittelschule und Berufsschule nicht gewahrt. Die neue Regelung treffe jene Lehrpersonen, die bereit waren, in verschiedenen Gemeindeschulen zu unterrichten.

II.

Beantwortung durch den Regierungsrat

1. Mit der Motion spricht Landrat Cathomen eine Situation an, die bei den Lehrpersonen im vergangenen Jahr zu grossen Diskussionen geführt hat. Mit Beschluss vom 13. März 2001 hat der Regierungsrat das Reglement über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1223, Beitragsreglement) verabschiedet und auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Das Beitragsreglement regelt den Vollzug der Verordnung über die

allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222) und legt fest, welche Punkte der Personalverordnung (RB 2.4211) in den Gemeinden und Kreisschulgemeinden "sinngemäss" angewandt werden müssen, damit der Kanton Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen ausrichtet. Die Personalverordnung löst die alte Dienst- und Besoldungsverordnung aus dem Jahre 1962 ab und bringt einige grundsätzliche Neuerungen. Hauptrevisionspunkt war die Ablösung der bisherigen Amtsperiode (bei den Lehrpersonen vier- oder zweijährig) durch befristete oder unbefristete Anstellungsverhältnisse.

2. Mit der Umsetzung der neuen Personalverordnung wurde auch eine Änderung vollzogen, die bereits durch das Inkraftsetzen der neuen Schulverordnung (RB 10.1115) im Grundsatz beschlossen wurde. Mit der neuen Schulverordnung wurde folgender Artikel aus der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen gestrichen:

"Artikel 12 Dienstaltersgratifikation

Jeder Lehrkraft wird nach 20 und je weiteren 5 effektiv im Kanton geleisteten Dienstjahren eine Gratifikation im Betrag einer Monatsbesoldung ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt die Gratifikation einmalig anderthalb und nach 40 Jahren einmalig zwei Monatsbesoldungen."

Dieser Artikel 12 der Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die Besoldung der Lehrerschaft vom 29. Mai 1972 (RB 10.1222) wurde zusammen mit anderen ersetzt durch einen allgemeinen Hinweis darauf, dass die Gemeinden die Dienst- und Besoldungsvorschriften einzuhalten haben. Damit wurden die Dienstaltersgeschenke im Grundsatz beibehalten. In Bezug auf das Anrechnen der Dienstjahre bedeutete dies aber eine Änderung, indem nicht mehr die Anzahl Dienstjahre "im Kanton", sondern nur noch jene in der jeweiligen Anstellungsgemeinde für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke zu zählen sind.

3. Artikel 12 war seit Bestehen der Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die Besoldung der Lehrerschaft vom 29. Mai 1972 in Kraft. Die Streichung erfolgte über den Anhang zur neuen Schulverordnung (Landratsbeschluss vom 22. April 1998), über das Kapitel "Änderung bisherigen Rechts". Obwohl es sich um eine grundsätzliche Praxisänderung mit im Einzelfall unter Umständen erheblichen Auswirkungen handelte, wurde im Bericht des Regierungsrates an den Landrat bezüglich der Änderung lediglich festgehalten: *"Der generelle Hinweis auf die DBV erlaubt, Art. 8 bis 19 ersatzlos aufzuheben."* Weder in der Landrätlichen Prüfungskommission noch im Landrat löste die Änderung eine Reaktion aus. Der Umstand, dass die Praxisänderung im Kommentar nicht erwähnt wurde, lässt allerdings die Vermutung aufkommen, dass die Änderung nicht beabsichtigt war.

4. Im Frühjahr 2001 führte der Regierungsrat bei den Gemeinden eine Vernehmlassung zum neuen Beitragsreglement durch. Die Frage der Neuregelung der Dienstaltersgeschenke war dabei nicht direkt Gegenstand der Vernehmlassung, weil ja die Neuregelung grundsätzlich bereits mit der neuen Schulverordnung am 22. April 1998 beschlossen worden war. Trotzdem äusserten sich verschiedene Gemeinden dazu. Die Neuregelung fand Zustimmung und Ablehnung. Verlangt wurde aber, dass der Kanton die Frage für alle Gemeinden verbindlich regeln soll.
5. Ein Blick in die Kantone der Zentralschweiz zeigt, dass nur der Kanton Luzern eine Regelung kennt, nach der die Dienstjahre im ganzen Kanton angerechnet werden. Der Grund liegt darin, dass die Personaladministration vom Kanton wahrgenommen wird. In den übrigen Kantonen der Zentralschweiz werden jeweils nur die Dienstjahre in der entsprechenden Gemeinde gezählt.
6. Die Neuregelung bringt aber auch einige Nachteile und Probleme. In Zukunft wird von den Lehrpersonen mehr Flexibilität verlangt. Mit der neuen Regelung werden aber gerade jene Lehrpersonen benachteiligt, die sich flexibel bezüglich der Anstellungsgemeinde zeigen. Der Kanton Uri hat ein Interesse, dass diese Lehrpersonen weiterhin in ihrem Beruf und im Kanton tätig sind.
 Die Veränderung in den Schülerzahlen wird in Zukunft vermehrte Stellenwechsel zur Folge haben. Weiter ist durchaus denkbar, dass neue Zusammenarbeitsformen zwischen den Gemeinden auch zu neuen rechtlichen Trägerschaften für die Volksschule führen können. Hier würde bezüglich der Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke ein zusätzliches Problem entstehen, da bei einer neuen rechtlichen Trägerschaft ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird und damit unter Beibehaltung der neuen Regelung die Berechnung der "Dienstjahre" wieder von vorn beginnen würde.
 Die Einführung der neuen Regelung bringt weitere Probleme mit sich. Wie sind Lehrpersonen zu behandeln, welche vor 2 Jahren ein Dienstaltersgeschenk aufgrund der alten Regelung bezogen haben und heute aufgrund der neuen Regelung wieder Anspruch auf das gleiche Dienstaltersgeschenk hätten (weil sie bspw. die ersten 2 bis 5 Jahre ihrer Laufbahn in einer anderen Gemeinde als heute unterrichteten). Dieser Fall tritt relativ häufig auf.
7. Die genaue Betroffenheit und die finanziellen Auswirkungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Daten nicht oder nur mit grossem Aufwand (Umfrage bei den Gemeinden) erheben. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind jedoch als bescheiden einzustufen. Untersucht man die bezogenen Dienstaltersgeschenke der Jahre 2000 und 2001 etwas genauer und wendet auf sie die Neuregelung an ergibt sich folgende Situation:

	2000	2001
Anzahl bezogene Dienstaltersgeschenke (alte Regelung gültig)	28	15
<i>Wenn nur die Dienstjahre in der entsprechenden Gemeinde berücksichtigt werden:</i>		
Anzahl Auszahlungen, wenn neue Regelung angewandt wird	19	9
Anzahl Auszahlungen erst während den nächsten 5 Jahren	5	4
Auszahlung erst in 7 Jahren	1	
keine Auszahlung in den nächsten 10 Jahren	3	2

8. Punkt 3 der Motion fordert den Regierungsrat auf, dafür zu sorgen, dass die Besoldung der Lehrpersonen mit jener in den übrigen Zentralschweizer Kantonen standhält. Ein Vergleich mittels der Lohnstatistik des Dachverbandes Schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen (LCH) zeigt auf, dass dies heute durchaus der Fall ist und folglich kein Handlungsbedarf besteht.
9. Soll wieder die frühere Regelung eingeführt werden, bedingt dies eine Änderung der Verordnung über die allgemeinen Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222). Der Regierungsrat plant unabhängig von der Regelung der Dienstaltersgeschenke dem Landrat noch in diesem Jahr eine Revision dieser Verordnung vorzulegen. Sollte die Motion als erheblich erklärt werden, erachtet er das Erarbeiten einer Übergangslösung deshalb als nicht notwendig.
10. Der Regierungsrat empfiehlt aus diesen Gründen dem Landrat folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Punkt 2 der Motion wird als erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche bezüglich den Dienstaltersgeschenken bei den Lehrpersonen der Volksschule wieder die Regelung einführt, wonach für das Anrechnen der Dienstjahre die im Kanton geleisteten Jahre berücksichtigt werden.
 2. Punkt 1 und 3 der Motion wird als nicht erheblich erklärt.